

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 3

Artikel: Was ist Kriminologie?

Autor: Haesler, W. T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bisherige Lösung, man könne eine neue Sozialleistung einführen und die Bezahlung ungleich dem Zufall überlassen, ist dank wirtschaftlicher Blüte und inflationärer Geldentwertung in den Gemeinden nicht besonders beachtet worden. Wer daran glaubt, dies bleibe auch in Zukunft so, dem mangelt der Sinn für die Realität. Er überwertet den Glauben, bei der kommenden Generation sei die ohnehin fortschrittshemmende Gemeindeautonomie in weiten Schichten so fest verankert, um ein grösseres finanzielles Opfer wert zu sein.

Das Projekt einer Ausgleichskasse muss seriöser untersucht werden.

Was ist Kriminologie?

Von Dr. phil. *W. T. Haesler*, Zürich

Vorbemerkung der Redaktion. Das Schweizerische Nationalkomitee für geistige Gesundheit, dem zurzeit 33 Mitglieder angehören, hat zwei Arbeitsgruppen geschaffen, die sich mit den psychohygienischen Belangen im Gebiete der Kriminologie und mit der Selbstmordverhütung befassen. Der Leiter der Arbeitsgruppe für Kriminologie informiert uns über seine Bestrebungen und die in Aussicht genommenen Veranstaltungen.

Kriminologie beschränkt sich nach traditionell engerer Auffassung auf die empirische Erforschung des Verbrechens und der Täterpersönlichkeit. Kennzeichnend für diese Position sind beschreibende Darstellungen der Gesamtkriminalität oder von Einzeldelikten sowie wissenschaftliche Einzelfall- und Längsschnittstudien. Unter psychologischen, psychopathologischen, psychoanalytischen und eklektischen Konzepten werden Lebensläufe von Straffälligen geschildert und Konfliktsituationen beschrieben.

Die weitergefasste Konzeption in der Kriminologie bezieht aber auch die erfahrungswissenschaftliche Kenntnis über die Wandlungen des Verbrechensbegriffs (Kriminalisierung) und die Bekämpfung des Verbrechens, die Kontrolle des sonstigen sozial abweichenden Verhaltens sowie die Untersuchung der polizeilichen und gerichtlichen Kontrollmechanismen in die Analyse ein. Danach umfasst der kriminologische Gegenstand die «Vorgänge und Entstehung von Gesetzen, die Verletzung von Gesetzen und die Reaktion auf Gesetzesverletzungen».

Weshalb eine schweizerische Organisation für Kriminologie?

1. Die Kriminalität ist ein Störfaktor und ein Faktor der Regression der öffentlichen Ordnung und der individuellen Sicherheit. Sie ist auch ein negativer Faktor im Hinblick auf die Wirtschaft durch die Verluste und Kosten, die sie dem Einzelnen und dem Staat auferlegt, wie auch, was die Organe, die sich mit deren Unterdrückung befassen (Polizei, Gerichte, Gefängnisse, administrative Dienste), kosten. Ein amerikanisches Werk weist auf diesen Aspekt hin, indem es den Titel «Verlust von 20 Milliarden Dollar» trägt, das heisst die Summe, die das Verbrechen den amerikanischen Steuerzahler pro Jahr kostet.

2. In der ganzen Schweiz verhält sich die konventionelle Kriminalität im ganzen genommen stationär, dagegen haben sich die neuen Formen der Kriminalität vergrössert: «Holdups», Flugzeugentführungen, Geiselnahmen, Bombenattentate, Drogenhandel, Diebstahl und Handel mit gestohlenen Kunstwerken, Betrüge, betrügerische Nachahmungen usw. Die Jugendkriminalität wurde, im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität, in letzter Zeit grösser und zeigt einige beunruhigende Aspekte: Brutalität, Vandalismus, Gebrauch von Rauschmitteln und Alkohol wie auch einige Verhaltensweisen, die man «vorkriminell» nennen könnte, wie Nicht-arbeiten-Wollen, Vagabundieren. Die Erwachsenen- wie die Jugendkriminalität stellen verschiedene Probleme, die recht komplex sind und die seriöse kriminologische Studien verlangen. Man muss von der Inventur der Probleme übergehen zu mehr praktischen der Erforschung von Lösungen auf den Gebieten der Prävention der Kriminalität und der Behandlung von Kriminellen.

3. Die Behandlung der Kriminellen, handle es sich um Jugendliche oder Erwachsene, ist bis jetzt sehr ungenügend. Die Öffentlichkeit, die schlecht informiert ist, weigert sich bis heute, die notwendigen Opfer zu bringen.

4. «Die Teilnahme der Bevölkerung bei der Vorbeugung der Kriminalität und des Kampfes gegen diese als Hilfe zur Aufrechterhaltung der Ordnung, wo dies auch sei», wird vom UNO-Komitee für die Prävention der Kriminalität gefordert (Basis-Rapport des UNO-Sekretariates für die 3. Session in Genf, September 1974). Dieser Gedanke wird in der Schweiz vernachlässigt.

5. Der Unterricht und die wissenschaftliche Forschung auf Universitätsebene sind in der Schweiz im Embryonalstudium. Die Gerichts- und Gefängnisbehörden in der Schweiz haben sich bis heute sehr wenig um die Kriminologie gekümmert. Gerade heute, da man daran ist, das Strafrecht zu revidieren, ist es unverständlich, dass man sich nicht mit den Errungenschaften der Kriminologie befasst, die eine grosse Hilfe sein könnten.

6. Um aus diesem unterentwickelten Stadium herauszukommen, sollte eine ehemals existente Schweiz. Gesellschaft für Kriminologie wieder aktiviert werden, die seinerzeit bescheidene Versuche im Hinblick auf eine Bekanntmachung der Kriminologie in unserem Lande unternommen hatte. Bis wir aber wieder so weit sind, hat das Schweizerische Nationalkomitee für Geistige Gesundheit die Arbeitsgruppe für Kriminologie geschaffen, die als ersten Schritt, in der Schweiz kriminologische Forschung bekanntzumachen, im Oktober 1974 in Rüschlikon (Gottlieb-Duttweiler-Institut für Soziale und Wirtschaftliche Fragen) ein Seminar über «Neue Perspektiven in der Kriminologie» mit internationaler Beteiligung, sowohl von Seiten der Referenten wie der Teilnehmer, organisierte. Der Erfolg dieses Seminars ermutigt die Arbeitsgruppe — deren Tätigkeit durch ein Patronatskomitee unterstützt wird — weitere Schritte zu unternehmen:

- Im Juni 1974 fand bereits eine Tagung für Leiter von Lehrerseminaren zum Thema «Jugendkriminalität und Schule» statt.
- Im März 1975 wird eine Tagung über die Problematik der gerichtspsychiatrischen Gutachten stattfinden, die speziell für Juristen und Psychiater gedacht ist.
- Im Herbst 1975 ist die Beteiligung an einer Arbeitswoche des Kant. Lehrersemi-

nars Solothurn vorgesehen, wo es um die Vorbeugung der Jugendkriminalität gehen soll.

- In weiterer Zukunft planen wir eine Tonbildschau, evtl. einen Film, die/den wir in den Schulen zur Verfügung stellen möchten. Thema ebenfalls Prävention der Jugendkriminalität.
- Die Referate, die in unserem Kreis gehalten werden, werden in einer von uns herausgegebenen Taschenbuchreihe beim Verlag Eular in Basel herauskommen.
- Zusammen mit der Arbeitsgruppe für Selbstmordverhütung planen wir die Herausgabe einer diesen Problemen gewidmeten wissenschaftlichen Zeitschrift.
- Wir werden in Zukunft auch wissenschaftliche Forschungsarbeiten entweder selbst unternehmen oder uns an solchen beteiligen (Prävention der Jugendkriminalität, Rückfälligenkriminalität, Strafvollzug, Wiedereingliederungsfragen).
- Erstellen eines kriminologischen Archivs.
- Enge Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen, die sich mit der Kriminologie und insbesondere der Prävention der Kriminalität befassen.

Dieses ganze Programm aber ruft nach finanziellen Mitteln, die wir selbst nicht besitzen. Die Arbeitsgruppe hat selbstverständlich nicht die Absicht, ein aufwendiges Büro zu eröffnen, aber Bürospesen, Honorare für Referenten, Forschungsprojekte, Publikationsbeihilfen an den Verlag u. a. m. sollten bezahlt werden können. Wir zählen auf die uneigennützige Mitarbeit unserer Mitglieder, wobei aber unser Programm uns finanziell ermöglicht werden sollte.

Entscheidungen

Neue Hinweise und Praxisbereinigungen im Namensänderungsrecht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach Artikel 30 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann die Regierung des Heimatkantons einem Bürger die Änderung seines Namens bewilligen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen. Namensänderungen werden insbesondere im Interesse von Kindern verlangt, die in einer Familie anderen Namens wie deren eigene aufwachsen. Ebenfalls häufig sind Begehren geschiedener Ehefrauen, den einst durch die Ehe bekommenen Familiennamen weiterführen zu können. Nicht selten spielen dabei wiederum Rücksichten auf die Kinder hinein. Die Kantonsregierungen haben derartige Gesuche im Sinne von Artikel 4 ZGB nach Recht und Billigkeit abzuwagen. Sie geniessen dabei einen Ermessensspielraum. Da das Bundesgericht in der Regel nur als Verfassungsgericht zur Beurteilung solcher Fälle gelangt, kann es meist nur bei Verfassungswidrigkeit, das heisst hier bei offensichtlicher Unvereinbarkeit mit Recht und Billigkeit, also bei Ermessensfehlern, einschreiten. Nichtsdestoweniger hat dies zu wirksamen Präjudizien des Bundesgerichtes geführt, von denen leider nicht alle amtlich veröffentlicht sind.